

## 122 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 24. 5. 1991

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 294/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

### „Grundsätze und Ziele

§ 1. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie, der Ernährungswirtschaft und der Landschaftsplanung und Landschaftspflege, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Studium der Studienrichtungen der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.“

(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) erfolgreich abgelegt hat.“

3. § 3 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

4. In § 4 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 4 Abs. 1 folgende lit. e angefügt:

„e) Landschaftsplanung und Landschaftspflege.“

5. § 5 Abs. 2 lit. b sublit. bb lautet:

„bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr laut Studienplan angesetzten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.“

6. § 5 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

7. § 6 lit. b Z 1, 3 und 4 lauten:

- „1. Botanik;
- 3. Ökologie und Standortlehre;
- 4. Forst- und Holzwirtschaftliche Ingenieurgrundlagen.“

8. Dem § 6 wird folgende lit. e angefügt:

„e) In der Studienrichtung „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“:

- 1. Allgemeine und Spezielle Botanik;
- 2. Zoologie und Ökologie;
- 3. Geologie und Bodenkunde;
- 4. Theorie und Methodik der Landschaftsplanung;
- 5. Landschaftsplanung I.“

9. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präs. der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.“

## 10. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die in den Studienordnungen festgelegten Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der Pflicht- und Wahlfächer der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung, gemessen an der durch den Studienplan festgelegten Stundenzahl des zweiten Studienabschnittes, nicht übersteigen. Die gewählten Prüfungsfächer umfassen Lehrveranstaltungen mindestens im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile).“

## 11. § 9 Abs. 3 lit. a Z 4 lautet:

„4. Studienzweig „Gartenbau“:  
 aa) Pflanzenproduktion;  
 bb) Tierproduktion;  
 cc) Agrarökonomik;  
 dd) Landtechnik;  
 ee) Gartenbau.“

## 12. § 9 Abs. 3 lit. b Z 1 sublit. cc lautet:

„cc) Forstliche Sozioökonomik.“

## 13. § 9 Abs. 3 lit. b Z 2 lautet:

„2. Studienzweig „Holzwirtschaft“:  
 aa) Holztechnologie;  
 bb) Holzökonomik.“

## 14. § 9 Abs. 3 lit. b Z 3 sublit. bb lautet:

„bb) Ingenieurwesen der Wildbach- und La-  
 winenverbauung;“.

## 15. Dem § 9 Abs. 3 wird folgende lit. e angefügt:

„e) In der Studienrichtung „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“:  
 1. Vegetationskunde und Spezielle Ökologie;  
 2. Allgemeine Gestaltungslehre und Freiraumgestaltung;  
 3. Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik;  
 4. Landschaftspflege und Naturschutz;  
 5. Landschaftsplanung II;  
 6. Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung.“

## 16. § 11 lautet:

## „Doktorat der Bodenkultur

§ 11. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, die Inskription von vier Semestern.

(3) Die vom Bewerber um den Doktorgrad zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden werden vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation und dem Bewerber nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Der Bewerber ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten. Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen. Die Fächer können bestehende oder neu einzurichtende Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen anderer Universitäten beinhalten. Die Anerkennung und Anrechnung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

(4) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

(5) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die Approbation der Dissertation voraus.

(6) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet eines Faches, das vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(7) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.“

17. Der IV. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

**„IV. ABSCHNITT****Übergangsbestimmungen und Vollziehung“**

18. § 12 lautet:

**„Übergangsbestimmungen**

**§ 12.** (1) Ordentliche Hörer der Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft und Landwirtschaft, die ihr Diplomstudium vor Inkrafttreten der auf Grund dieses Bundesgesetzes neu zu erlassenden Studienvorschriften begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortzusetzen oder zu beenden.

(2) Bewerber um das Doktorat der Bodenkultur, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf Grund dieses Bundesgesetzes neu zu erlassenden Studienvorschriften bereits ein Dissertationsthema erhalten haben, können das Doktoratstudium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortsetzen oder beenden. Der Empfang eines Dissertationsthemas vor diesem Zeitpunkt ist durch eine Bestätigung des Betreuers nachzuweisen.

(3) Ordentliche Hörer des Studienversuches Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 382/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 222/1987, sind berechtigt, ihr Studium nach diesen Studienvorschriften bis längstens fünf Studienjahre nach Inkrafttreten der Studienvorschriften für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege fortzusetzen oder zu beenden.

(4) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 3 haben das Recht, sich ab dem Wintersemester 1992/93 durch

schriftliche Erklärung den Studienvorschriften für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege zu unterstellen.

(5) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 1 und Bewerber um das Doktorat der Bodenkultur haben nach Maßgabe des Lehrangebotes das Recht, sich ab Inkrafttreten der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden neuen Studienvorschriften durch schriftliche Erklärung diesen zu unterstellen.

(6) In den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienplänen ist zu verordnen, welche Prüfungen nach den bisher geltenden Studienvorschriften für das Studium nach den neuen Studienvorschriften im Sinne des § 21 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anerkannt werden.“

19. § 13 lautet:

**„§ 13.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes auf Grund der Novelle BGBl. Nr. xxx/1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund der Novelle gemäß Abs. 2 können bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. September 1991 in Kraft gesetzt werden.“

20. § 14 lautet:

**„§ 14.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.“

21. § 15 entfällt.

## VORBLATT

**Probleme:**

- Mit Sommersemester 1991 läuft der Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung aus. Die Errichtung einer Studienrichtung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen erscheint notwendig.
- Das Studium des Doktorates der Bodenkultur bedingt keine Inskription bzw. den Besuch von Lehrveranstaltungen.
- Das Studium der Forst- und Holzwirtschaft entspricht nicht mehr den Berufserfordernissen und dem Stande der Wissenschaft.
- In den Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft sowie Landwirtschaft besteht eine starke Divergenz zwischen der gesetzlichen Mindeststudiendauer und der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer.
- Fehlen eines eigenen Studienzweiges Gartenbau.
- Die Terminologie des Gesetzes entspricht teilweise nicht mehr den seit 1969 erfolgten organisations- und studienrechtlichen Änderungen.

**Ziele:**

- Einrichtung einer Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bisher im Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung gewonnenen Erfahrungen.
- Änderung des Doktoratsstudiums mit verpflichtendem Besuch von Lehrveranstaltungen.
- Reform der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft.
- Annäherung der gesetzlichen Mindeststudiendauer in den Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft sowie Landwirtschaft an die durchschnittliche tatsächliche Studiendauer.
- Einrichtung eines Studienzweiges Gartenbau.
- Anpassung der Terminologie an die organisations- und studienrechtlichen Änderungen.

**Kosten:**

- Durch die vorgeschlagenen Änderungen erwachsen dem Bund einmalige zusätzliche Kosten in der Höhe von zirka 8 800 000 S und jährliche Mehraufwendungen im Umfang von zirka 25 900 000 S bis 26 750 000 S zuzüglich der Kosten für die Bedeckung des Raumbedarfes.

**EG-Konformität:**

- ist gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

1. Vom Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur Wien wurde der Antrag an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichtet, den Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung in eine ordentliche Studienrichtung gemäß § 13 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes umzuwandeln. Gleichzeitig wurde in der Sitzung dieses Kollegiums am 24. Jänner 1990 beschlossen, die Bezeichnung dieser Studienrichtung in „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“ abzuändern. Diese Fassung der Bezeichnung der Studienrichtung entspricht dem Inhalt des Studienganges und dem Betätigungsfeld der Absolventen weit besser als die bisherige Bezeichnung des Studienversuches. Die Bezeichnung „Landschaftsökologie“ ist schon seit langem für eine Teildisziplin der Geographie vergeben. Darüber hinaus ist vor allem für Studienanfänger nicht ausreichend erkennbar, daß es sich dabei um ein Studium mit starker technisch-planerischer Komponente handelt. Diese Studienrichtung soll auch eine gewisse inhaltliche Änderung erfahren, wobei das Hauptkennzeichen eine Betonung interdisziplinären Unterrichts im Rahmen der Übungsprojekte und in Freilandpraktika sowie eine Verringerung des Anteiles der Vorlesungen zugunsten von Übungen und Feldarbeiten sein soll. Weiters soll die Neueinrichtung fachspezifischer Lehrveranstaltungen und die Ausweitung der Wahlmöglichkeiten innerhalb der Studienrichtung erreicht werden.

Die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege soll insbesondere Fachgebiete der Zoologie und Ökologie, der Biologie und Bodenkunde, der Landschaftsplanung sowie Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung, Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik sowie Landschaftspflege und Naturschutz enthalten. Die genauere inhaltliche Ausgestaltung der Studienrichtung bleibt allerdings der Studienordnung bzw. dem Studienplan vorbehalten.

Der Studienversuch „Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung“ erfreut sich steigender Beliebtheit, was sich insbesondere in einer stetig steigenden Zahl der Studienanfänger bemerkbar macht. Gegenwärtig sind über tausend Studierende für diesen Studienversuch inskribiert.

Der Studienversuch wurde mit der Verordnung BGBI. Nr. 382/1981 eingerichtet und gemäß § 13 Abs. 8 AHStG für einen der Studiendauer entsprechenden Zeitraum verlängert, er läuft mit Ablauf des Sommersemesters 1991 aus.

Zur Durchführung dieser Studienrichtung sind allerdings zusätzliche Planstellen erforderlich. Nur so läßt sich diese Studienrichtung bei ständig steigenden Studentenzahlen und bei hohem wissenschaftlichen Standard und entsprechender Forschungsqualität durchführen.

Es sollen drei neue Planstellen für Ordinarien geschaffen werden, die mit sieben Planstellen für wissenschaftliches Personal und fünf Planstellen für nichtwissenschaftliches Personal ausgestattet werden.

Darüber hinaus ist es aber unbedingt erforderlich, auch andere mit der Betreuung der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege befaßte Institute, die große zusätzliche Belastungen zu verkrachten haben, personell zu vergrößern. Hierfür sind 14 Planstellen des wissenschaftlichen Personals aufgeteilt auf 14 Institute und vier Planstellen des nichtwissenschaftlichen Personals aufgeteilt auf vier Institute vorgesehen.

Die Personalaufstockung soll stufenweise bis zum Jahr 1993 verwirklicht werden. In der Endphase erwachsen dem Bund aus diesen Maßnahmen Mehrkosten von zirka 15 750 000 S bis 16 200 000 S.

Mit dieser personellen Ausweitung ist aber auch eine Erhöhung des Raumbedarfes verbunden. Dieser wird mit zusätzlichen 2 950 m<sup>2</sup> bemessen. Die dafür anfallenden Kosten sind derzeit seriös nicht berechenbar, da dies von der Art der Raumbereitstellung abhängt.

Hinsichtlich des zu erwartenden Sachaufwandes, der mit der Einrichtung der Ordinariate und der Durchführung der Studienrichtung verbunden ist, wurden für die Erstausstattung zirka 6 750 000 S verteilt auf drei Jahre und an jährlich anfallenden ordentlichen und außerordentlichen Dotationen zirka 2 500 000 S errechnet.

Somit ergeben sich aus der Einrichtung der Studienrichtung Landschaftsplanung und Land-

schaftspflege einmalige Kosten von zirka 6 750 000 S und jährliche Mehrkosten von zirka 18 250 000 S bis 18 700 000 S zuzüglich der Kosten für den Raumbedarf.

2. Vom Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur wurde in einer Sitzung am 6. Juni 1990 weiters einstimmig beschlossen, das Doktoratsstudium der Bodenkultur zu ändern. Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung, wonach eine Inskription des Doktoratsstudiums nicht gefordert ist (§ 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur), soll nunmehr die Inskription von vier Semestern und der Besuch von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt zwölf Wochenstunden vorgeschrieben werden. Dieser Umfang des Doktoratsstudiums entspricht auch dem vom TechStG 1990 gesetzten Standard. Eine Verkürzung des Doktoratsstudiums bei Nachweis von Vorkenntnissen kann bewilligt werden.

Mehrkosten sind durch diese Änderung des Doktoratsstudiums nicht zu erwarten.

3. Der nunmehr vorliegende Reformentwurf für die Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft schließt einen langjährigen Diskussionsprozeß ab. Die Reformarbeit baute auf folgenden, auch in empirischen Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen auf:

- Es besteht eine starke Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Mindeststudiendauer von neun Semestern und der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer von 13 bzw. 15 Semestern.
- Es besteht eine Kluft zwischen den geltenden Studienplänen und dem Stand des Wissens der Forst- und Holzwissenschaft sowie den Berufserfordernissen. Diese Wissenslücken zeigten sich bei allen drei Studienzweigen der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft. Insbesondere wird auch der Ausbau ökologischer, ökonomischer und sozialwissenschaftlicher Fächer moniert.
- Es mangelt an der fachlichen Gesamtschau der Absolventen, insbesondere der Studienzweige Forstwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung. Diese beiden Studienzweige bestehen aus einer Vielzahl von Fächern, die wissenschaftssystematisch den Naturwissenschaften, der Technik und den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuzuordnen sind. Hier ist es erforderlich, die derzeit nur in bescheidenem Ausmaß vorhandene Vernetzung zu verstärken.

Aus dieser Problemsicht ergab sich folgende Zielformulierung:

- Es ist unbedingt erforderlich, die tatsächliche durchschnittliche Studiendauer zu verkürzen. Dies soll einerseits dadurch ermöglicht werden, daß die gesetzliche Mindeststudiendauer von neun auf zehn Semester ausgedehnt

wird, ohne aber den bestehenden Gesamtstundenrahmen zu vergrößern. Durch die Schaffung von Prüfungs nachweisen als Inskriptionsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 3 AHStG, insbesondere im ersten Studienabschnitt, die Errichtung obligatorischer Lehrveranstaltungen, bei denen Besuch und Vorbereitung zur Prüfung weitgehend zusammenfallen, sowie die Errichtung von Prüfungssemestern vor dem fünften und nach dem sechsten Semester sollen zu einer deutlichen Senkung der durchschnittlichen tatsächlichen Studiendauer insbesondere in den Studienzweigen Forstwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung beitragen.

- Der Fächerkanon ist an den Stand des Wissens der Forst- und Holzwissenschaften und an die Berufserfordernisse anzupassen. Dabei kommt es zu Kürzungen, Änderungen oder Erweiterungen des bestehenden Fächerkanons.
- Die problembezogene Anwendung des erworbenen Wissens im Studium der Forstwirtschaft und Wildbach- und Lawinenverbauung ist zu fördern. Die Herstellung der fachlichen Gesamtschau sollte dabei einerseits durch den Grundsatz sichergestellt werden, die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung mit ihren Grundlagen auf alle Semester möglichst gleichmäßig zu verteilen. Dieser „durchgehende Universalismus“ sollte andererseits durch die Einrichtung von Konversatorien im zweiten Studienabschnitt verstärkt werden, um das bisher erarbeitete Wissen auf die Lösung konkreter Probleme durch Gruppenarbeit, Diskussionen und ähnliche Instrumentarien anwenden zu lernen.

Hinsichtlich der Kosten der Reform ist festzuhalten, daß die Errichtung neuer Fächer in den Studienzweigen Forstwirtschaft und Holzwirtschaft zusätzliche Kosten zur Folge hat, die im wesentlichen aus Prüfungsgebühren, Kollegiengeld und Remunerationen im Umfang von zirka 1 500 000 S/Jahr bestehen. Allerdings ist zu beachten, daß wegen der zu erwartenden Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer Kosten gespart werden.

- In den Studienrichtungen Landwirtschaft sowie Forst- und Holzwirtschaft besteht eine ausgeprägte Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Mindeststudiendauer von neun Semestern und der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer von rund 15 Semestern. Es ist daher ein dringendes Anliegen der Reform der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft ebenso wie der Reform der Studienrichtung Landwirtschaft, die jedoch im wesentlichen auf der Ebene der Studienordnung erfolgt, die tatsächliche Studiendauer zu verkürzen.

Als flankierende Maßnahme sollte aber die gesetzliche Mindeststudiendauer in den beiden Studienrichtungen von neun auf zehn Semester angehoben werden, sodaß nunmehr alle Studienrichtungen der Bodenkultur eine Mindeststudiendauer von zehn Semestern aufweisen. Dies entspricht auch eher der bei aller Entrümpelung und Modernisierung der Lehrinhalte notwendigerweise umfassenden Ausbildung, die dem Anforderungsprofil der Absolventen angepaßt werden muß und nach den bisherigen Erfahrungen in einem Zeitraum von neun Semestern gar nicht absolvierbar ist.

Kostenmäßig wirkt sich diese beabsichtigte Änderung in erhöhten Aufwendungen auf Grund der Verlängerung der Anspruchsberechtigung nach dem Studienförderungsgesetz im Umfang von zirka 1 100 000 S bis 1 300 000 S/Jahr aus.

5. Der bisherige Studienzweig Grünraumgestaltung und Gartenbau soll als Studienzweig Gartenbau neu eingerichtet und inhaltlich wesentlich umgestaltet werden. Wie mehrfach auch von der Berufsgruppe der Erwerbsgärtner hervorgehoben worden ist, besteht ein großer Bedarf an akademisch gebildeten Gartenbauingenieuren. Deren Einsatzgebiete wären die Lehre an den Gartenbauschulen, umfassende Beratung im Bereich der Produktionstechnik, der Ökologie und des Umweltschutzes, höherer Verwaltungsdienst in Gartenämtern, Mitarbeit in Berufs- und Interessenvertretungen sowie Tätigkeiten in Industrie, Forschung und Marketing.

Zur Durchführung des Studienzweiges Gartenbau ist es erforderlich, ein neues Ordinariat für Gartenbau einzurichten. Diesem werden je vier Planstellen für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal zugewiesen. Dies entspricht einem jährlichen Mehraufwand von zirka 4 700 000 S bis 4 900 000 S.

Als Raumbedarf wurden 500 m<sup>2</sup> errechnet. Die dafür anfallenden Kosten sind derzeit seriös nicht berechenbar, da dies von der Art der Raumbereitstellung abhängt.

Für die Erstausstattung des Ordinariates sind zirka 2 050 000 S zu veranschlagen, die laufenden jährlichen Mehrkosten für Sachaufwendungen werden zirka 350 000 S betragen.

Somit ergeben sich für die Einrichtung des Studienzweiges Gartenbau einmalige Kosten von zirka 2 050 000 S und jährliche Mehrkosten von zirka 5 050 000 S bis 5 250 000 S zuzüglich der Kosten für die Deckung des Raumbedarfes.

6. Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur wird schließlich zum Anlaß genommen, die Terminologie an die organisations- und studienrechtlichen Änderungen der letzten Jahre anzupassen, insbesondere im Zusammenhang mit der Inskriptionsreform anstelle des häufigen Abstellens auf „inskribierte

Lehrveranstaltungen“ Formulierungen in einer auch administrierbaren Weise zu finden.

7. Zur EG-Konformität wird festgestellt, daß die Regelung dieser Materie nicht in die Gemeinschaftskompetenz fällt, sondern der jeweiligen nationalen Gesetzgebung vorbehalten ist.

Zur Frage der EG-Konformität wird ferner darauf hingewiesen, daß eine Spezialrichtlinie im Bereich der Studienrichtungen der Bodenkultur nicht existiert. Darüber hinaus ist lediglich die Richtlinie über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome zu beachten (vgl. Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988), die Mindeststandards festsetzt und durch dieses Bundesgesetz erfüllt wird.

8. Verfassungsrechtliche Grundlage dieses Bundesgesetzes ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Es werden in diesem Paragraphen nunmehr neben den bisher bestehenden Gebieten der Bodenkultur auch die Landschaftsplanung und Landschaftspflege genannt.

#### Zu § 3:

In dieser Gesetzesstelle wird die Studiendauer sowie die Dauer der beiden Studienabschnitte für alle Studienrichtungen der Bodenkultur in gleicher Weise festgelegt. Ferner wird die Bestimmung an die Inskriptionsreform angepaßt.

#### Zu § 5:

Die Gesetzesstellen werden an die Änderungen im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (Entfall des § 31 sowie die Inskriptionsreform) angepaßt.

#### Zu § 6 lit. b:

Die Prüfungsfächer werden an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepaßt.

#### Zu § 6 lit. e:

In der nunmehr angefügten lit. e werden die Diplomprüfungsfächer der Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege für den ersten Studienabschnitt festgelegt. Vorgesehen sind Gebiete der Allgemeinen und Speziellen Botanik, der Zoologie und Ökologie, der Geologie und Bodenkunde, der Theorie und Methodik der Landschaftsplanung sowie der Landschaftsplanung im allgemeinen.

**Zu § 8 Abs. 2:**

Die Gesetzesstelle wird an die terminologischen Änderungen im Universitäts-Organisationsgesetz 1975 angeglichen.

**Zu § 9 Abs. 1:**

Diese Gesetzesstelle behandelt den sogenannten „Fächertausch“. In der geänderten Bestimmung wird auf die Regelung des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975 Rücksicht genommen, wonach nicht der Präsident der zweiten Diplomprüfungskommission, sondern der Vorsitzende der Studienkommission den „Fächertausch“ in erster Instanz zu bewilligen hat (§ 7 Abs. 2 UOG). Durch die vorgeschlagene Regelung wird auf diese organisationsrechtliche Norm verwiesen.

Es soll weiters ermöglicht werden, nicht nur Diplomprüfungsfächer bzw. Teilprüfungsfächer derselben, sondern auch Vorprüfungsfächer in den „Fächertausch“ einzubeziehen, um die Flexibilität und Wahlmöglichkeit und somit ein individuelleres und anpassungsfähigeres Studium zu ermöglichen.

Der Fächertausch umfaßt nunmehr sämtliche Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes: Pflichtfächer, Wahlfächer und Vorprüfungsfächer.

Durch die Umformulierung des letzten Satzes wird überdies klargestellt, daß die eingetauschten Fächer auch mehr Stunden als die weggetauschten Gegenstände umfassen können.

Schließlich wurden auch die terminologischen Änderungen, die durch die Inskriptionsreform im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (BGBl. Nr. 2/1989) notwendig wurden, berücksichtigt.

**Zu § 9 Abs. 3 lit. a:**

In dieser Bestimmung werden die Pflichtfächer des neuen Studienzweiges Gartenbau benannt.

**Zu § 9 Abs. 3 lit. b:**

Die Prüfungsfächer werden an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepaßt.

**Zu § 9 Abs. 3 lit. e:**

Mit lit. e werden die Diplomprüfungsfächer der Landschaftsplanung und der Landschaftsgestaltung für den zweiten Studienabschnitt festgelegt. Diese Fächer umfassen die Vegetationskunde und Spezielle Ökologie, Allgemeine Gestaltungslehre und Freiraumgestaltung, Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik, Landschaftspflege und Naturschutz sowie auf den ersten Abschnitt aufbauend und vertiefend die Landschaftsplanung

und letztlich Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung.

**Zu § 11:**

Die Bestimmung regelt den Erwerb des Doktorates der Bodenkultur. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen soll — wie schon im TechStG 1990 — das Doktoratsstudium auch zu einem echten Studium an der Universität gestaltet werden und sich nicht bloß wie jetzt in der Abgabe einer Dissertation mit anschließendem Rigorosum erschöpfen. Der Entwurf sieht daher vor, daß im Doktoratsstudium vier Semester zu inskrinbieren sind, in denen vor Zulassung zum Rigorosum zusätzlich zur individuellen Betreuung der Dissertation durch einen fachlich zuständigen Universitätslehrer Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden zu absolvieren sind.

Zuständiges Organ für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist der Rektor. Die Frage der Gleichwertigkeit ist im Zulassungsverfahren eine Vorfrage gemäß § 38 AVG, und es kann daher eine Entscheidung bzw. ein Gutachten vom zuständigen Organ eingeholt werden. Das zuständige Organ wäre gemäß § 7 Abs. 2 UOG der Vorsitzende der Studienkommission für das Doktoratsstudium.

Die vom Bewerber um den Doktorgrad zu absolvierenden Lehrveranstaltungen werden individuell auf Grund der fachlichen Nähebeziehung zur Dissertation vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation und dem Bewerber durch einen Bescheid festgelegt.

Die Zulassung zum Rigorosum unterscheidet sich von den bisherigen Bestimmungen dadurch, daß die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gefordert wird.

Ausdrücklich weist der Entwurf auf die Möglichkeit der Anerkennung bzw. Anrechnung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, hin. Eine derartige Anrechnung bzw. Anerkennung erfolgt durch den Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium gemäß § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 25/1991.

Mit diesen Regelungen sollte ein qualitativ hochstehendes Doktoratsstudium sichergestellt werden, das — im Hinblick auf die nicht allzu hohe Präsenzpflicht an der Universität (maximal drei Wochenstunden pro Semester) — auch bereits in der Berufspraxis außerhalb der Universität stehenden Personen noch durchaus zumutbar ist.

**Zu § 12:**

Die Übergangsbestimmungen sind differenziert gestaltet:

## 122 der Beilagen

9

Unter der Voraussetzung des Inkrafttretens der neuen Studienordnung und des neuen Studienplanes mit Beginn des Wintersemesters 1991/92 sind alle jene ordentlichen Hörer der Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft und Landwirtschaft, die ihr Studium spätestens im Sommersemester 1991 begonnen haben werden, von der Neuregelung nicht betroffen. Für sie gelten die alten Rechtsvorschriften — unbefristet — weiter.

Die Bewerber um das Doktorat der Bodenkultur haben das Recht, nach den alten Vorschriften ihr Studium zu beenden, falls sie vor dem Inkrafttreten der neuen Studienordnung und des neuen Studienplanes ihr Dissertationsthema erhalten haben. Dies ist durch eine Bestätigung des Betreuers nachzuweisen.

Die Studierenden des Studienversuches Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung erhalten — als Lex specialis zu § 13 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — das Recht, ihr Studium nach den bisherigen Studienvorschriften lediglich maximal fünf Studienjahre fortzusetzen. Diese Befristung der Parallelität des Studienversuches Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung und der neuen Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege ist angesichts der starken inhaltlichen Unterscheidung und der knappen Ressourcen unumgänglich.

**Unterschiedlich geregelt sind auch die Übertrittsmöglichkeiten:**

Die Studierenden des Studienversuches Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung sollen erst ab dem Wintersemester 1992/93 die Möglichkeit erhalten, in die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege überzutreten. Diese zeitliche Verzögerung ist erforderlich, da die zu schaffenden Planstellen erst zu diesem Zeitpunkt

besetzt sein werden. Auf diese Weise soll ein geordneter Übertritt sichergestellt werden.

Allen anderen ordentlichen Hörern sowie den Bewerbern um das Doktorat der Bodenkultur wird ab dem Inkrafttreten der neuen Studienvorschriften die unbefristete Möglichkeit eingeräumt, sich jederzeit durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterstellen. Dies wird lediglich durch die Tatsache beschränkt, daß die Änderungen in den Studienrichtungen Landwirtschaft (insbesondere der Studienzweig Gartenbau) und Forst- und Holzwirtschaft aufbauend durchgeführt werden und ein sofortiger Übertritt von Studierenden höherer Semester nur nach Maßgabe der angebotenen Lehrveranstaltungen erfolgen kann.

Die Regelung, inwieweit Prüfungen nach den alten Studienvorschriften für das neue Studium anerkannt werden, haben die Studienpläne zu treffen. Dabei sind die Bestimmungen des § 21 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, insbesondere die Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit, zu beachten. Dies bedeutet, daß die in einer Studienrichtung nach den alten Studienvorschriften absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen — soweit sie von einer Bestimmung auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 erfaßt sind — bei einer Unterstellung unter die neuen Studienvorschriften in derselben Studienrichtung auf Grund der Übertrittserklärung, die eine empfangsbedürftige Willenserklärung darstellt, ex lege angerechnet werden und kein eigenes Anrechnungsverfahren durchzuführen ist. Dies gilt in Verbindung mit § 13 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch beim Übertritt vom Studienversuch Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung in die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege.

10

122 der Beilagen

## Textgegenüberstellung

### alte Fassung

#### § 1. Grundsätze und Ziele

Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere aber auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie und der Ernährungswirtschaft, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten.

§ 3. (2) Das Studium der Studienrichtungen „Landwirtschaft“ sowie „Forst- und Holzwirtschaft“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

(3) Das Studium der Studienrichtungen „Kulturtechnik und Wasserwirtschaft“ sowie „Lebensmittel- und Biotechnologie“ erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(4) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1, zweiter Satz) abgelegt hat.

(5) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

### neue Fassung

1. § 1 lautet:

#### „Grundsätze und Ziele

§ 1. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen sind im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zur Entwicklung der Wissenschaften der Bodenkultur, insbesondere auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Kulturtechnik, der Wasserwirtschaft, der Lebensmitteltechnologie, der Biotechnologie, der Ernährungswirtschaft und der Landschaftsplanning und Landschaftspflege, zum Zwecke der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher und konstruktiver Arbeit auf dem Gebiet der Bodenkultur zu gestalten.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Studium der Studienrichtungen der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat auf Antrag des Studierenden die Inskription von einem Semester, höchstens aber von zwei Semestern zu erlassen, wenn der Studierende die vorgesehenen Lehrveranstaltungen und den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 10 Abs. 1 zweiter Satz) erfolgreich abgelegt hat.“

3. § 3 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

## neue Fassung

4. In § 4 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 4 Abs. 1 folgende lit. e angefügt:

„e) Landschaftsplanung und Landschaftspflege.“

5. § 5 Abs. 2 lit. b sublit. bb lautet:

„bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.“

6. § 5 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

7. § 6 lit. b Z 1, 3 und 4 lauten:

„1. Botanik;  
2. Ökologie und Standortlehre;  
3. Forst- und Holzwirtschaftliche Ingenieurgrundlagen.“

8. Dem § 6 wird folgende lit. e angefügt:

„e) In der Studienrichtung „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“:

1. Allgemeine und Spezielle Botanik;  
2. Zoologie und Ökologie;  
3. Geologie und Bodenkunde;  
4. Theorie und Methodik der Landschaftsplanung;  
5. Landschaftsplanung I.“

9. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen

## alte Fassung

## § 5. (2) b)

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

§ 5. (5) Die Studienpläne können vor Ablegung bestimmter Teilprüfungen oder Prüfungsteile die erfolgreiche Ablegung einzelner, die notwendigen Vorkenntnisse nachweisenden Teilprüfungen oder Prüfungsteile vorsehen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

## § 6.

b) In der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“:

1. Allgemeine Botanik und Forstbotanik;
2. Mathematik und Statistik;
3. Forstliche Standortlehre;
4. Geodäsie und Photogrammetrie.

§ 8. (2) Der ordentliche Hochschulprofessor, außerordentliche Hochschulprofessor, emeritierte Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozent, der den Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit betreut und die

12

122 der Beilagen

## alte Fassung

Begutachtung der Diplomarbeit übernimmt, hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präs des Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

**§ 9. (1)** Auf Antrag des Kandidaten hat der Präs des Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil gegen Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsausbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der für sie auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die wegfallenden Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

**§ 9. (3) a)**

4. Studienzweig „Grünraumgestaltung und Gartenbau“:  
 aa) Pflanzenproduktion;  
 bb) Tierproduktion;  
 cc) Agrarökonomik;  
 dd) Landtechnik;  
 ee) Grünraumgestaltung und Gartenbau.

**§ 9. (3)**

- b) In der Studienrichtung „Forst- und Holzwirtschaft“:  
 1. Studienzweig „Forstwirtschaft“:  
 aa) Forstliche Produktionslehre;  
 bb) Forstliches Ingenieurwesen;  
 cc) Forstökonomik.

## neue Fassung

mit dem Präs des Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.“

10. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 3 vorgesehenen Diplomprüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) sowie die in den Studienordnungen festgelegten Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung zum Teil gegen Diplomprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Universität oder an einer anderen Universität durchgeführt werden, ausgetauscht werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der Pflicht- und Wahlfächer der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung, gemessen an der durch den Studienplan festgelegten Stundenzahl des zweiten Studienabschnittes, nicht übersteigen. Die gewählten Prüfungsfächer umfassen Lehrveranstaltungen mindestens im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die wegfallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile).“

11. § 9 Abs. 3 lit. a Z 4 lautet:

- „4. Studienzweig „Gartenbau“:  
 aa) Pflanzenproduktion;  
 bb) Tierproduktion;  
 cc) Agrarökonomik;  
 dd) Landtechnik;  
 ee) Gartenbau.“

12. § 9 Abs. 3 lit. b Z 1 sublit. cc lautet:

- „cc) Forstliche Sozioökonomik.“

## alte Fassung

2. Studienzweig „Holzwirtschaft“:
    - aa) Forstwirtschaft;
    - bb) Technologie des Holzes und Holzindustrie;
    - cc) Holzökonomik.
  3. Studienzweig „Wildbach- und Lawinenverbauung“:
    - aa) Forstwirtschaft;
    - bb) Wildbach- und Lawinenverbauung;
    - cc) Wasserwirtschaft.

## neue Fassung

13. § 9 Abs. 3 lit. b Z 2 lautet:

„2. Studienzweig „Holzwirtschaft“:  
aa) Holztechnologie;  
bb) Holzökonomik.“

14. § 9 Abs. 3 lit. b Z 3 sublit. bb lautet:  
„bb) Ingenieurwesen und Wildbach- und Lawinenverbauung;“

15. Dem § 9 Abs. 3 wird folgende lit. e angefügt:

„e) In der Studienrichtung „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“  
1. Vegetationskunde und Spezielle Ökologie;  
2. Allgemeine Gestaltungslehre und Freiraumgestaltung;  
3. Landschaftsbau, Gehölzkunde und Vegetationstechnik;  
4. Landschaftspflege und Naturschutz;  
5. Landschaftsplanung II;  
6. Raumplanung, Städtebau und Verkehrsplanung.“

## § 11. Doktorat der Bodenkultur

(1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Eine Inschrift ist abweichend von den Bestimmungen des § 14 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes nicht zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes notwendige ergänzende Studien und Prüfungen sind bis zur Vorlage der Dissertation nachzutragen. § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule durch einen

„Doktorat der Bodenkultur“

§ 11. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Bodenkultur ist die erfolgreiche Ablegung der zweiten Diplomprüfung einer der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen oder die Ablegung der abschließenden Diplomprüfung einer gleichwertigen (§ 21 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule absolvierten Studienrichtung.

(2) Das Doktoratsstudium der Bodenkultur erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Dissertation vorgesehenen Zeit, die Inskription von vier Semestern.

(3) Die vom Bewerber um den Doktorgrad zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Wochenstunden werden vom Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation und dem Bewerber nach fachlichen

14

122 der Beilagen

**neue Fassung**

Gesichtspunkten festgelegt. Der Bewerber ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten. Diese Lehrveranstaltungen müssen im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen. Die Fächer können bestehende oder neu einzurichtende Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen anderer Universitäten beinhalten. Die Anerkennung und Anrechnung außeruniversitärer Forschungsleistungen, einschließlich wissenschaftlicher Publikationen, erfolgt nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

(4) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien der Bodenkultur zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Universität durch einen Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist.

(5) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die Approbation der Dissertation voraus.

(6) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
2. ein Teilgebiet eines Faches, das vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(7) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen ist.“

17. Der IV. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

**„IV. ABSCHNITT****Übergangsbestimmungen und Vollziehung“**

18. § 12 lautet:

**„Übergangsbestimmungen**

§ 12. (1) Ordentliche Hörer der Studienrichtungen Forst- und Holzwirtschaft und Landwirtschaft, die ihr Diplomstudium vor Inkrafttreten der auf Grund dieses Bundesgesetzes neu zu erlassenden Studienvorschriften begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortzusetzen oder zu beenden.

**alte Fassung**

Hochschulprofessor, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen emeritierten Hochschulprofessor, Honorarprofessor oder Hochschuldozenten vertreten ist.

(4) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) das Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) ein Teilgebiet des Faches, das vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung des Kandidaten und der Begutachter der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(5) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

**IV. ABSCHNITT****Übergangsbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und Vollziehung****§ 12. Studienkommissionen<sup>13)</sup>**

<sup>13)</sup> Der § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1974 ist durch die Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes — UOG, BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 443/1978 und Nr. 58/1981, des Art. III des Forschungsorganisationsgesetzes — FOG, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung der Z 7 der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 sowie des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, gegenstandslos.

## alte Fassung

## neue Fassung

(2) Bewerber um das Doktorat der Bodenkultur, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf Grund dieses Bundesgesetzes neu zu erlassenden Studienvorschriften bereits ein Dissertationsthema erhalten haben, können das Doktoratsstudium nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienvorschriften fortsetzen oder beenden. Der Empfang eines Dissertationsthemas vor diesem Zeitpunkt ist durch eine Bestätigung des Betreuers nachzuweisen.

(3) Ordentliche Hörer des Studienversuches Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung BGBl. Nr. 382/1981, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 222/1987, sind berechtigt, ihr Studium nach diesen Studienvorschriften bis längstens fünf Studienjahre nach Inkrafttreten der Studienvorschriften für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege fortzusetzen oder zu beenden.

(4) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 3 haben das Recht, sich ab dem Wintersemester 1992/93 durch schriftliche Erklärung den Studienvorschriften für die Studienrichtung Landschaftsplanung und Landschaftspflege zu unterstellen.

(5) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 1 und Bewerber um das Doktorat der Bodenkultur haben nach Maßgabe des Lehrangebotes das Recht, sich ab Inkrafttreten der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden neuen Studienvorschriften durch schriftliche Erklärung diesen zu unterstellen.

(6) In den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienplänen ist zu verordnen, welche Prüfungen nach den bisher geltenden Studienvorschriften für das Studium nach den neuen Studienvorschriften im Sinne des § 21 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anerkannt werden.“

19. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes auf Grund der Novelle BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft.

(3) Die Verordnungen auf Grund der Novelle gemäß Abs. 2 können bereits ab dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. September 1991 in Kraft gesetzt werden.“

### § 13. Übergangsbestimmungen

(1) Das Studienjahr 1968/69 ist ordentlichen Hörern, die sich gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Studienvorschriften unterworfen und im Studienjahr 1968/69 Lehrveranstaltungen einer der durch dieses Bundesgesetz geschaffenen Studienrichtung inskribiert haben, in die gemäß § 3 festgesetzte Semesterzahl einzurechnen.

(2) Im Studienjahr 1968/69 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

16

122 der Beilagen

## alte Fassung

## neue Fassung

(3) Lehrveranstaltungen, die nach den zu erlassenden Studienplänen (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) schon zu einem früheren Zeitpunkt hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Für ordentliche Hörer, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben und sich den neuen Studienvorschriften nicht gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes unterwerfen, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind anzuwenden;
- b) die neuerliche Inskription von Lehrveranstaltungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes erforderlich.

(5) Personen, die an der Hochschule für Bodenkultur die dritte Staatsprüfung abgelegt haben, sind zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ (§ 2 Abs. 1) berechtigt. Auf Studierende, die im Sinne des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 anzuwenden.

#### § 14. Durchführungsbestimmungen

(1) Die Studienordnungen für die im § 4 aufgezählten Studienrichtungen sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorats der Bodenkultur sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

(2) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien ist durch geeignete Lehr- und Forschungseinrichtungen auf dem Gebiete der Bodenkultur zu sichern. Diese Lehr- und Forschungseinrichtungen (§§ 58 bis 62 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955) sowie die von ihnen durchgeführten Forschungsprogramme haben den im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgelegten Zielen zu dienen.

#### § 15. Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut.

20. § 14 lautet:

„§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.“

21. § 15 entfällt.